



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 11. September 2013**

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>Ehegatten X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Grundstückgewinnsteuer Liegenschaft B  (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, X, verkauften mit Kaufvertrag vom 26. September 2007 (Grundbucheintrag vom [...] 2007) die Stockwerkeigentumsparzellen 1-4, mit Kaufvertrag vom 16. April 2008 (Grundbucheintrag vom [...] 2008) die 5 sowie mit Kaufvertrag vom 27. Januar 2009 (Grundbucheintrag vom [...] 2009) die 5 des Grundbuchs Basel, Liegenschaft B. Da die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung keine Steuererklärung bezüglich dieser Grundstücksveräusserungen einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 9. Dezember 2009 amtlich eingeschätzt. Der steuerbare Gewinn wurde für die drei Verkäufe auf CHF 265'637.70 festgesetzt.
- B. Gegen diese Veranlagung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 4. Januar 2010 Einsprache. Sie führten aus, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig sei, weil wertvermehrnde Aufwendungen nicht vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht worden seien. Da die Buchhaltungen für die Jahre 2007 bis 2009 noch nicht haben erstellt werden können, habe auch der belegmässige Nachweis dafür nicht beigebracht werden können. Zudem könnten gemäss Steuergesetz die Grundstücksgewinne mit Geschäftsverlusten verrechnet werden. Für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 seien Verluste ausgewiesen. Schliesslich seien für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 Rekursverfahren und für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 Einspracheverfahren hängig, so dass die Rekurrenten zudem die Sistierung des Einspracheverfahrens beantragten, bis die hängigen Verfahren pro 2005 bis 2008 rechtskräftig entschieden wären.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 liessen die Rekurrenten der Steuerverwaltung die betreffenden Steuererklärungen für die Grundstückgewinnsteuer zukommen.

Mit Einspracheentscheid vom 11. August 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Innerhalb der Einsprachefrist hätten die Rekurrenten keine Steuererklärungen eingereicht. Der Sachverhalt sei so weder substantiiert noch seien die notwendigen Beweismittel angeboten worden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch Herrn Werner Bloch, mit Schreiben vom 9. September 2011 Rekurs. Sie führen aus, dass sie am 23. Juni 2010 eine Gesamtabrechnung aller drei Wohnungsverkäufe Liegenschaft B mit sämtlichen erforderlichen Beilagen und Deklarationen eingereicht hätten. Diese weise einen Verlust von insgesamt CHF 70'831.80 aus. Der Einspracheentscheid beachte diese eingereichten Deklarationen nicht und beziehe sich einzig auf die amtliche Einschätzung.

In ihrer Vernehmlassung vom 2. Januar 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 teilte der Vertreter der Rekurrenten mit, dass er das Mandat niedergelegt habe.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. August 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr damaliger Vertreter war gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. September 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. August 2011 betreffend Grundstückgewinnsteuer 2007/1, 2008/1 und 2009/2, Liegenschaft B, Basel, sei aufzuheben und sie seien aufgrund der eingereichten Deklarationen vom 23. Juni 2010 zu besteuern.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.
3.
  - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Durch das Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C\_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu be-

seitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärungen zu den Grundstückgewinnsteuern 2007/1, 2008/1 und 2009/2, Liegenschaft B bis zur letzten gewährten Frist nicht eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.  
  
b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. In dieser wird jedoch einzig moniert, dass die amtliche Einschätzung nicht der Realität entspreche, da sie von völlig falschen Voraussetzungen ausgehe. Erst mit Schreiben vom 23. Juni 2010 reichten die Rekurrenten die Steuererklärungen für die Grundstückgewinnsteuer 2007/1, 2008/1 und 2009/2 ein. Diese Unterlagen wurden erst ein halbes Jahr nach Eröffnung der amtlichen Einschätzung und somit deutlich ausserhalb der 30-tägigen Frist eingereicht. Die Steuerverwaltung hat diese Unterlagen zu Recht nicht beachtet. Die fristgerechte Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die strengen Vorgaben an eine Begründung, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung vorausgesetzt werden. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels fristgerechter Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.